

I. Ministerium für Umwelt und Naturschutz

Aufbau der Umweltverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt

Bek. des MU vom 6. 3. 1991

Auf Grund des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 6. 11. 1990 (MBI. LSA 1991 S. 2), zuletzt geändert durch Beschluß vom 5. 2. 1991 (MBI. LSA S. 17), und des Beschlusses der Landesregierung über vorläufige Regelungen für eine Umweltverwaltung für Sachsen-Anhalt vom 27. 11. 1990 (n. v.) wird folgendes bekanntgemacht:

1. Landesamt für Umweltschutz

Das Landesamt für Umweltschutz mit Sitz in Halle untersteht der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz.

Das Landesamt ist die Fachbehörde für Umwelt und Naturschutz mit den der Ministerialstruktur entsprechenden Bereichen

- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft
- Immissionsschutz
- Naturschutz

und hat die ihm durch Gesetz, Verordnung oder Erlaß übertragenen Aufgaben auszuführen.

Es ist außerdem zuständig für die Beratung der Behörden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Landes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern nicht die Zuständigkeit der Staatlichen Ämter für Umweltschutz gegeben ist.

Die Zuständigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a) der Beratungsgegenstand (Aufgabe) überregionale Auswirkungen hat oder
- b) im Einzelfall das Ministerium für Umwelt und Naturschutz die Beratung durch das Landesamt für notwendig erachtet.

2. Staatliche Ämter für Umweltschutz

Die Staatlichen Ämter für Umweltschutz mit Sitz in Magdeburg, Halle und Dessau/Wittenberg unterstehen unmittelbar der Fachaufsicht des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz und der Dienstaufsicht der jeweiligen Bezirksregierungen.

Die Umweltämter nehmen in den Bereichen

- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft
- Immissionsschutz

durch Gesetz, Verordnung oder Erlaß übertragene Aufgaben wahr.

Außerdem beraten sie in diesen Bereichen die Bezirksregierungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Zuweisung weiterer Aufgaben bleibt dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz vorbehalten.

Betreiberpflichten bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

Bek. des MU vom 16. 4. 1991

Durch die Übernahme der Umweltgesetzgebung der alten Bundesländer auch in den neuen am 1. 7. 1990 kamen völlig neue Pflichten auf die Betreiber gewerblicher Anlagen zu. Erste Auswertungen zeigen, daß eine Reihe von Betreibern die termingerechte Abgabe ihrer entsprechend § 67 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bereits versäumt hat.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt weist deshalb alle Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit Nachdruck auf folgende Rechtspflichten hin:

1. Alle Anlagen im o. g. Sinne sind gemäß § 67 a BImSchG den staatlichen Umweltämtern anzuzeigen.
Termin war der **31. 12. 1990!**
2. Der Anzeige ist eine technische Dokumentation beizufügen oder nachzureichen. Form und Umfang legt die zuständige Behörde fest.
Termin ist der **31. 5. 1991!**
3. Alle Anlagen im o. g. Sinne, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen, sind gemäß § 12 der o. g. Verordnung den Staatlichen Umweltämtern anzuzeigen.
Termin war der **28. 2. 1991!**

Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung dieser Rechtspflichten stellt, entsprechend § 62 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 7 BImSchG, eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 20 000 bzw 100 000 DM geahndet werden kann.

Ferner ist zu prüfen, ob eine Straftat im Sinne des § 327 Abs. 2 StGB vorliegt, die mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldbuße bestraft wird.

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze

1. Umfang und Grenzen der Verbindlichkeit einer Weisung nach Art. 85 Abs. 3 GG folgen unmittelbar aus den kompetentiellen Rechten, die das Grundgesetz Bund und Ländern zuweist (vgl. BVerfGE 81, 310 (331 f.)). Die Verletzung dieser Rechte kann nur im Bund-Länder-Streit vor dem Bundesverfassungsgericht geltend gemacht werden.

2. Zur Auslegung und Anwendung des Art. 85 Abs. 3 GG.

Urteil des Zweiten Senats vom 10. 4. 1991

-2 BvG 1/91-